Satzung für den

Crescendo Chor Krefeld

Internet: www.crescendo-chor-krefeld.de
E-Mail: Crescendochor.Krefeld@gmail.com

§ 1 · Name und Sitz des Chores

Der Chor, der Mitglied im Verein Deutscher Konzertchöre (VDKC) ist, führt den Namen „**Crescendo Chor Krefeld**“. Er hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 · Zweck des Chores

Zweck des Chores ist die Pflege des Chorgesangs. Der „Crescendo Chor Krefeld“ hilft mit, die konzertante kirchliche Musik als Kulturgut zu pflegen. Es ist seine besondere Aufgabe, die innere und äußere Teilnahme junger Menschen an der Kirchenmusik tatkräftig zu fördern durch die Pflege des Chorgesanges und wertvoller Chorwerke. Zu diesem Dienste gibt es Offenes Singen, Geistliche Konzerte und die Mitgestaltung weltlicher Anlässe. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores, es sei denn, dass sie als Chorleitung, Solist/in oder Musiker/in unmittelbar für den Chor tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 · Mitglieder

Der Crescendo Chor Krefeld besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Chorleiter gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Chores gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern, die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Ausnahmen können mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chores. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Chores weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 · Organe des Chores

Organe des Chores sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung findet mit der folgenden Tagesordnung statt:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
- Vorstellen des Jahresprogramms durch die Chorleiterin bzw. den Chorleiter
- Veränderungen im Mitgliederbestand
- Rechnungsablage, Rechnungsprüfung, Budget, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen (Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r; Kassierer/in; Schriftführer/in; erste/r und zweite/r Notenwart/in)
- Ehrungen
- Verschiedenes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 · Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand
b) dem Chorleiter (berufenes Mitglied ohne Stimmrecht)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende
b) die 2.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende

c) die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
d) die Kassiererin bzw. dem Kassierer
e) die Notenwartin bzw. der Notenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zeichnungsberechtigt für alle rechtsverbindlichen Dokumente sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und die Kassiererin bzw. der Kassierer. Es besteht die Möglichkeit, ein Mitglied auszuwählen, welches allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl durchgeführt werden. Die Kandidaten werden mit ihren jeweiligen Ämtern in der Einladung zur Wahl aufgeführt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:

a) Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
b) Der Vorstand wählt an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter bestellen. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Chorleiter in sein Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinskasse wird gebildet

- aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,
- aus Schenkungen und
- aus Spenden.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 · Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 · Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.

§ 13 · Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS- GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lif. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung

seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 · Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein für Kirchenmusik an St. Josef und Maria-Waldrast e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 · Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 24. Juni 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für den Crescendo Chor Krefeld vom 10. Februar 2012 in der zuletzt gültigen Fassung vom 26. November 2021 außer Kraft.

Krefeld, den 24. Juni 2022

Tatiana von Stülpnagel	***Jürgen Venhofen***	***Elisabeth Hagedorn***
1. Vorsitzende	***2. Vorsitzender***	***Kassiererin***